

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

## Nr. 26 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 1. Juli 2019 i.S. X. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau – 6B\_253/2019

**Art. 416 ff. StPO: Strafbefehlsgebühr; Äquivalenzprinzip.**

*Eine Strafbefehlsgebühr orientiert sich einerseits am erfahrungsgemäss erforderlichen zeitlichen Aufwand sowie an der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit (quantitativer Aspekt), andererseits aber auch an der Bedeutung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt des verhängten Strafmasses (qualitativer Aspekt). Wie die Gebühren festzusetzen sind, hält die StPO nicht fest, sondern das Gesetz sagt lediglich, dass sie zur ganzen oder teilweisen Deckung des Aufwandes dienen. Grundsätzlich müssen Strafbefehlsgebühren als Kausalabgaben dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip genügen. Die Gebühr darf somit nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur objektiven Bedeutung des hoheitlichen Akts stehen. Der Wert dieses hoheitlichen Akts ist unter anderem «nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Vergleich zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs» zu bemessen.*

*Strafbefehlsgebühren können von einer rein aufwandbezogenen Bemessungsweise massvoll abweichen, wenn im Einzelfall einem hohen Kostenaufwand eine vergleichsweise geringe Tatschwere und Schuld gegenüberstehen oder wenn sich eine überproportionale Strafbefehlsgebühr durch ein vergleichsweise schwerwiegendes Delikt rechtfertigt, der Untersuchungs- und Kostenaufwand aber gering war. Das Strafmass dient somit als sachlich zuverlässiges Bemessungskriterium, wenn daraus abzuleiten ist, dass die infrage stehende Rechtgutverletzung und damit das öffentliche Strafverfolgungsinteresse in Bezug auf den Wert von der konkreten Beanspruchung der Strafverfolgungsinfrastruktur abweichen und somit eine andere Beteiligung an den Kosten der Strafverfolgung nahelegen. Das Strafmass kann sogar Leitkriterium sein, wenn gleichartige Verstösse – wie bspw. Geschwindigkeitsüberschreitungen – untersucht werden. Eine Strafbefehlsgebühr kann somit auch einer schematischen Sanktionsskala folgen und anhand der Sanktion festgelegt werden. (Regeste forumpoenale)*

**Art. 416 ss CPP : émolument fixé dans une ordonnance pénale ; principe d'équivalence.**

*L'émolument fixé dans une ordonnance pénale dépend du temps nécessaire à consacrer selon l'expérience ainsi que des difficultés de fait et de droit de la cause (aspect quantitatif), d'une part, de l'importance de la procédure sous l'angle de la peine prononcée (aspect qualitatif), d'autre part. Le code de procédure pénale suisse n'indique pas comment arrêter les émoluments, mais prévoit seulement que ceux-ci sont destinés à couvrir tout ou partie des frais. En règle générale, l'émolument fixé dans une ordonnance pénale doit, en sa qualité de contribution causale, satisfaire aux principes de couverture des frais et d'équivalence. L'émolument ne saurait dès lors s'avérer manifestement disproportionné au regard de*

*l'importance objective de l'acte étatique accompli. La valeur de ce dernier est notamment déterminée par l'utilisation concrète des ressources, comparée à l'ensemble des moyens engagés dans le secteur administratif concerné. L'émolument fixé dans une ordonnance pénale peut s'écarter de façon modérée de celui qui résulte d'un calcul fondé exclusivement sur les coûts lorsque, dans le cas particulier, des frais élevés font face à une infraction et à une faute comparativement peu graves ou qu'un émolument supérieur à la moyenne est justifié par une infraction grave dont l'instruction a occasionné des frais modérés. La quotité de la peine constitue ainsi un critère objectif fiable de fixation de l'émolument s'il apparaît que la gravité de l'atteinte portée au bien juridique protégé et le poids correspondant de l'intérêt public à la poursuite pénale divergent de la sollicitation concrète de l'infrastructure de poursuite pénale et justifient de la sorte une participation différente aux coûts de l'action pénale. La quotité de la peine est même susceptible de constituer le critère déterminant lorsque l'instruction porte sur des infractions de même nature, par exemple des dépassements de la vitesse maximale autorisée. Le montant de l'émolument arrêté dans une ordonnance pénale peut donc également suivre une échelle schématique de sanctions et dépendre de la sanction prononcée. (Résumé forumpoenale)*

***Art. 416 segg. CPP: emolumento per il decreto d'accusa; principio di equivalenza.***

*Un emolumento per il decreto d'accusa si basa, da un lato, sul dispendio di tempo necessario in base all'esperienza, nonché sulla difficoltà effettiva e giuridica (aspetto quantitativo) e, dall'altro lato, sull'importanza della procedura dal punto di vista dell'entità della pena comminata (aspetto qualitativo). Il CPP non sancisce il modo in cui gli emolumenti devono essere stabiliti; la legge indica solo che essi servono per la copertura completa o parziale delle spese. In linea di principio, in quanto tasse causali, gli emolumenti per il decreto d'accusa devono rispettare il principio della copertura delle spese e quello di equivalenza. L'emolumento non può dunque essere palesemente sproporzionato rispetto all'importanza oggettiva dell'atto con cui sono esercitati i pubblici poteri. Il valore di questo atto di esercizio dei pubblici poteri deve essere calcolato, tra l'altro, «in base alle spese causate per l'utilizzo concreto dell'infrastruttura rispetto al dispendio complessivo del relativo ramo dell'amministrazione». Gli emolumenti per il decreto d'accusa possono moderatamente discostarsi da un metodo di calcolo puramente basato sul dispendio se, nel singolo caso, a spese elevate si contrappongono una gravità del reato e una colpa in confronto esigue o se, a fronte di spese di indagine e costi esigui, un emolumento per un decreto d'accusa esorbitante è giustificato da un reato in confronto grave. L'entità della pena serve dunque quale criterio di calcolo oggettivamente affidabile se da ciò si può desumere che la violazione del diritto in questione e quindi l'interesse pubblico al perseguimento penale divergono per quanto concerne il valore dall'utilizzo concreto dell'infrastruttura di perseguimento penale, suggerendo perciò un'altra partecipazione ai costi del perseguimento penale. L'entità della pena può persino essere un criterio guida, se sono esaminate infrazioni simili, come ad esempio superamenti della velocità. Un emolumento per il decreto d'accusa può dunque basarsi anche su di una scala schematica delle sanzioni ed essere stabilito sulla base della sanzione. (Regesto forumpoenale)*

## **Sachverhalt:**

Die StA Baden verurteilte X. mit Strafbefehl wegen einer groben Verkehrsregelverletzung (Überschreitung der Geschwindigkeitslimite ausserorts um 32 km/h) zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen sowie zu einer Busse von Fr. 1100.–. Sie auferlegte ihm eine Strafbefehlsgebühr von Fr. 900.– und «Polizeikosten» von Fr. 28.–. X. erhob Einsprache, beschränkt auf die Höhe der Strafbefehlsgebühr. Im Verfahren vor dem BezGer Baden beantragte er, die Gebühr sei auf Fr. 300.– zu reduzieren. Das BezGer setzte die Strafbefehlsgebühr auf Fr. 600.– herab.

Das OGer AG wies die Beschwerde von X., in welcher er am erstinstanzlichen Begehren festhielt, ab.

X. führt Beschwerde in Strafsachen. Das BGer weist die Beschwerde ab.

## Aus den Erwägungen:

[...]

3.

3.1. In der Sache bringt der Beschwerdeführer vor, der Kanton Aargau habe keine Pauschalgebühren für einfache Fälle ([Art. 424 Abs. 2 StPO](#)) festgelegt. Nun werde die Strafbefehlsgebühr auch in der erstinstanzlich reduzierten und vorinstanzlich bestätigten Höhe von Fr. 600.– immer noch viel zu hoch angesetzt. Denn es handle sich nicht um einen komplexen Fall. Gerade für Geschwindigkeitsüber-

schreitungen gälten standardisierte Strafen, die ohne weitere Abklärungen verhängt werden könnten. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Höhe der Sanktion als Bemessungsfaktor berücksichtigt werden dürfte, rechtfertige die vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung keine besonders hohe Strafbefehlsgebühr. Das Bezirksgericht zähle konkrete Arbeitsschritte auf, ohne aber den damit verbundenen Zeitaufwand zu nennen. Die verrechenbaren Arbeitsschritte verursachten grosszügig gerechnet bloss Kosten von gut zweihundert Franken, so dass eine Strafbefehlsgebühr im beantragten Umfang von Fr. 300.– jedenfalls angemessen sei.

3.2. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf ein kantonales Verfahrensdekret (vgl. unten E. 3.3). Das Bundesgericht überprüft die vorinstanzliche Auslegung und Anwendung von kantonalem Recht generell nur auf Willkür und Vereinbarkeit mit anderen bundesverfassungsmässigen Rechten ([BGE 141 I 105 E. 3.3.1 S. 108](#) mit Hinweisen). Zusätzlich Rechnung zu tragen ist dem grossen Ermessensspielraum der kantonalen Behörden bei der Gebührenfestsetzung (vgl. [BGE 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339](#); [135 III 578 E. 6.5 S. 583](#)). Ob diese mit den Vorgaben der StPO vereinbar ist und anhand welcher Grundsätze diese Frage zu prüfen ist, beurteilt das Bundesgericht frei ([Art. 95 lit. a BGG](#)).

3.3. Wenn die beschuldigte Person verurteilt wird, trägt sie die Verfahrenskosten ([Art. 426 Abs. 1 StPO](#)). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall ([Art. 422 Abs. 1 StPO](#)). Die Gebühren entgelten das Tätigwerden der Behörden und beziehen sich auf den allgemeinen, unabhängig von einem konkreten Fall gegebenen Aufwand des Staates für das Bereitstellen der Strafbehörden (Personal, Infrastruktur, Material). Diese allgemeinen Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Gemeinwesens (Bund, Kanton), welches das Verfahren geführt hat ([Art. 423 Abs. 1 StPO](#)). Die Auslagen erfassen nach [Art. 422 Abs. 2 lit. a–d StPO](#) die im konkreten Strafverfahren entstandenen notwendigen finanziellen Aufwendungen des Staates (insbesondere Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, für Übersetzungen, Gutachten oder die Mitwirkung anderer Behörden; vgl. [BGE 141 IV 465 E. 9.5.1 S. 471](#)). Bund und Kantone regeln (je für ihre Zuständigkeitsbereiche) die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest ([Art. 424 Abs. 1 StPO](#)); sie können für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten (Abs. 2).

Die StPO enthält keine Vorschrift, wie die Gebühren festzusetzen sind ([BGE 141 IV 465 E. 9.5.1 S. 471](#)), somit keine Bemessungskriterien. Wenn [Art. 422 Abs. 1 StPO](#) von «Gebühren zur Deckung des Aufwands» spricht, so sagt das Gesetz damit nicht, wie die Gebühren zu bemessen sind (nämlich nach dem Aufwand), sondern wozu sie dienen (zu dessen – ganzer oder teilweiser – Deckung).

Nach § 3 Abs. 1 des aargauischen Dekrets vom 24. November 1987 über die Verfahrenskosten

(Verfahrenskostendekret, VKD) bemisst sich die Entscheidgebühr in Strafsachen innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens «nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache». Für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens sind Gebühren zwischen 200 und 10000 Franken vorgesehen; Kanzleiaufwendungen sind eingeschlossen (§ 15 Abs. 1 VKD). Bedeutet die Entscheidgebühr für die zahlungspflichtige Person eine untragbare Härte, kann sie angemessen reduziert werden (§ 3 Abs. 3 VKD).

3.4. Strafbefehlskosten sind (wie Gerichtskosten) Kausalabgaben (vgl. [BGE 141 I 105](#) E. 3.3.2 S. 108). Unter diesen Begriff fallen nach allgemeiner Definition Entgelte für eine staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil zugunsten der pflichtigen Person, dies im Unterschied zu den voraussetzungslos (d.h. unabhängig von einem konkreten Nutzen oder Verursacheranteil) geschuldeten Steuern (vgl. [BGE 138 II 70](#) E. 5.3 S. 73; Urteil [2C\\_586/2016](#) vom 8. Mai 2017 E. 2.1). Diese Definition von Kausalabgabe bezieht sich auf die Leistungsverwaltung und kann nur sinngemäss auf Strafbefehlsgebühren übertragen werden. Jedenfalls aber müssen Strafbefehlsgebühren wie alle Kausalabgaben dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip genügen.

Nach dem Grundsatz der Kostendeckung soll der Ertrag aus allen einschlägigen Gebühren den gesamten Aufwand für die betreffende Staatsaufgabe nicht oder nur geringfügig übertreffen. Im Zusammenhang mit Gerichtsgebühren spielt dieser Grundsatz im Allgemeinen keine Rolle, decken doch die von den Gerichten eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten erfahrungsgemäss bei Weitem nicht ([BGE 139 III 334](#) E. 3.2.3 S. 337).

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip ([Art. 5 Abs. 2 BV](#)) und das Willkürverbot ([Art. 9 BV](#); [BGE 140 I 176](#) E. 5.2 S. 180). Danach müssen sowohl die Bemessungskriterien wie auch deren Handhabung im Einzelfall sachlich vertretbar sein. Die Gebühr selbst muss sich in vernünftigen Grenzen halten. Insbesondere darf sie nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur objektiven Bedeutung des hoheitlichen Akts stehen, für den sie erhoben wird. Dieser Grundsatz schliesst ein, dass die Gebühr nicht notwendigerweise genau dem entstandenen Behördenaufwand entspricht. Wenn den Parteien des Strafverfahrens Gebühren auferlegt werden, partizipieren sie an den (grundsätzlich zu Lasten des Gemeinwesens gehenden) allgemeinen Kosten ([BGE 141 IV 465](#) E. 9.5.1 S. 471). Der Anteil des einzelnen Strafverfahrens an den gesamten allgemeinen Kosten kann nur grob geschätzt werden. Nach der Rechtsprechung ist der «Wert» des hoheitlichen Aktes – als gedankliche Obergrenze der Gebühr – unter anderem «nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Vergleich zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs» zu bemessen ([BGE 141 I 105](#) E. 3.3.2 S. 109). Dieser Satz zielt auf die Gleichbehandlung der mit der Gebühr

belasteten Personen: Die Gebühr aus einem bestimmten Verfahren soll grundsätzlich im gleichen Verhältnis zum Gesamtaufwand der Behörde stehen wie die Gebühr aus einem anderen Verfahren, das hinsichtlich des notwendigen Aufwands mit jenem vergleichbar ist. Über den Kostendeckungsgrad ist damit nicht mehr gesagt, als dass er gleichmässig sein soll. Insofern steht das Bemessungskriterium der quantitativen (vor allem zeitlichen) Beanspruchung der Strafverfolgung im Vordergrund. Gerade für massenhaft vorkommende Verkehrsdelikte ist dabei der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen. Eine auf Erfahrungswerten für bestimmte Fallkategorien beruhende, pauschalierte Gebühr kann nicht nur anhand des zu erwartenden Zeitaufwands bemessen werden, sondern auch anhand der «Bedeutung der Sache» (vgl. § 3 Abs. 1 VKD) im Sinne ihrer tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit.

3.5. Die Argumentation des Beschwerdeführers setzt voraus, die Strafbefehlsgebühr sei allein anhand des zeitlichen Aufwands zu bestimmen. Die Beschwerdegegnerin postulierte im kantonalen Verfahren, es sei

auch massgeblich auf das Strafmass abzustellen. § 3 Abs. 1 VKD nennt den Zeitaufwand als erstes Kriterium für die Bemessung der Strafbefehlsgebühr. Das weitere Kriterium «Bedeutung der Sache» hat eine ebenfalls quantitative, aufwandbezogene Seite, soweit darunter die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der Sache verstanden wird. Zu prüfen ist, inwieweit es mit Bundesrecht vereinbar ist, darüber hinaus auch das Strafmass als qualitative Ausprägung von «Bedeutung der Sache» zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung lässt zu, dass ein infolge moderater Gebührenbemessung entstehender «Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen» ausgeglichen wird, indem «für bedeutende Geschäfte» der behördliche Aufwand überproportional liquidiert wird ([BGE 139 III 334 E. 3.2.4 337 f.](#)). Aus individualrechtlicher Sicht widerspricht es mitunter dem Gleichbehandlungsgebot, Gebühren allein nach dem effektiven behördlichen Aufwand zu differenzieren: Ungleiches ist nach Massgabe aller erheblichen Aspekte der Ungleichheit ungleich zu behandeln ([Art. 8 Abs. 1 BV](#); [BGE 144 I 113 E. 5.1.1 S. 115](#)). Auch zur Wahrung der Verhältnismässigkeit kann es geboten sein, Strafbefehlsgebühren massvoll abweichend von einer rein aufwandbezogenen Bemessungsweise anzusetzen. In diesem Sinne bilden Tatschwere und Verschulden eine alternative Höchstgrenze für die Kostenaufgabe (vgl. Oberholzer, Gerichts- und Parteikosten im Strafprozess, in: *Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung*, Schöbi [Hrsg.], 2001, S. 35). Wenn im Einzelfall einem hohen Untersuchungs- und damit Kostenaufwand eine vergleichsweise geringe Tatschwere oder Schuld gegenübersteht, ist eine entsprechend unterproportionale Gebühr angezeigt (vgl. Domeisen, in: *Basler Kommentar zur StPO*, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N 13 Vor Art. 416–436 StPO). Eine überproportionale Strafbefehlsgebühr kann gerechtfertigt sein, wenn ein (ohne Zutun des Täters) geringer Aufwand mit einem vergleichsweise schwerer wiegenden Delikt kontrastiert.

Die qualitative Bedeutung von strafrechtlichen Verfahren lässt sich nur im übertragenen Sinn anhand der für Zivil- und Verwaltungssachen entwickelten Äquivalenzkriterien erfassen. Ungeeignet zur Beurteilung ist das in der Leistungsverwaltung relevante Merkmal des wirtschaftlichen Nutzens resp. des Wertes einer Leistung zugunsten des Gebührenpflichtigen. Anstelle einer «nutzenorientierten Betrachtung» (als Pendant zu einer «aufwandorientierten Betrachtung» [Urteil [2C\\_699/2017](#) vom 12. Oktober 2018 E. 8.1]) wird das Gewicht des Verfahrens anhand seiner Auswirkungen auf die verurteilte Person veranschlagt. Für diese manifestiert sich die Bedeutung des Verfahrens in erster Linie im Strafmass. Freilich darf eine insofern tat- und schuldabhängige Bemessung der Gebühr nicht pönal geprägt sein (vgl. Domeisen, a.a.O., N 4 zu [Art. 422 StPO](#) mit Hinweisen). Beim Strafmass handelt es sich aber jedenfalls dann um ein sachlich zulässiges Bemessungskriterium, wenn daraus abzuleiten ist, dass die infrage stehende Rechtsgutverletzung und damit das öffentliche Strafverfolgungsinteresse «wertmässig» von der konkreten Beanspruchung der Strafverfolgungsinfrastruktur abweichen und somit eine andere Beteiligung an den Kosten der Strafverfolgung nahelegen (vgl. Oberholzer, a.a.O., S. 35).

3.6. Bis hierhin ist festzuhalten, dass es mit den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar ist, wenn sich eine Strafbefehlsgebühr einerseits am erfahrungsgemäss erforderlichen zeitlichen Aufwand resp. an der (den Aufwand indizierenden) tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeit orientiert (quantitativer Aspekt), andererseits aber die Bedeutung des Verfahrens auch unter dem Gesichtspunkt des verhängten Strafmasses im Blick behält (qualitativer Aspekt).

3.7. Im Rahmen einer primär «aufwandorientierten Betrachtung» können unverhältnismässig hohe oder tiefe Gebühren einzelfallweise verhindert werden, wenn das Strafmass als korrekatives Bemessungskriterium herangezogen wird. Das Strafmass wird dort gar zum Leitkriterium, wo gleichartige Verstösse ungeachtet unterschiedlicher Schweregrade jeweils standardisiert, ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände und mit mehr oder weniger gleichem Aufwand, untersucht und bearbeitet werden. Auf den Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen trifft dies ausgesprochen zu. Je nach Differenz

zwischen vorgeschriebener und gemessener Geschwindigkeit und Strassentyp kann es sich um eine Ordnungswidrigkeit, eine Übertretung oder um ein Vergehen handeln. Soweit ein Vergehen vorliegt, können zwar Mehraufwendungen anfallen (z.B. Abfrage des Strafregisters und des Registers für Administrativmassnahmen). Im Übrigen aber korreliert die Bedeutung eines Verkehrsregelverstosses jedenfalls im oberen Bereich des weiten Spektrums kaum mehr mit dem weitgehend routinemässigen behördlichen Aufwand. Es verstösst daher

nicht gegen Bundesrecht, wenn die Strafbefehlsgebühr einer schematischen Sanktionsskala folgend abgestuft wird.

3.8. Geschwindigkeitsüberschreitungen ausserorts um 21 bis 29 km/h sind als einfache Verletzung der Verkehrsregeln nach [Art. 90 Abs. 1 SVG](#) zu werten (bei geringeren Überschreitungen kommt das Ordnungsbussenverfahren zum Tragen). Sie werden in der Praxis mit einer Busse von 400 oder 600 Franken bestraft (vgl. Strafmasseempfehlungen SVG der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz [<https://www.ssk-cps.ch>]). Ist die Geschwindigkeit ausserorts um 30 km/h und mehr überschritten, ist ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von [Art. 90 Abs. 2 SVG](#) anzunehmen ([BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 237 f.](#); Urteil [6B 444/2016](#) vom 3. April 2017 E. 1.1). Die ausserorts erfolgte Geschwindigkeitsüberschreitung des Beschwerdeführers um 32 km/h erfüllt diesen Tatbestand. Die Strafdrohung von [Art. 90 Abs. 2 SVG](#) lautet auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (bis zu 180 Tagessätzen; [Art. 102 Abs. 1 SVG](#) in Verbindung mit [Art. 34 Abs. 1 StGB](#)). Der Beschwerdeführer wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen und einer Verbindungsbusse von Fr. 1100.– (Art. 42 Abs. 4 in Verbindung mit [Art. 106 StGB](#)) belegt.

Strafbefehlsgebühren werden im Rahmen verbindlicher Mindest- und Höchstwerte angesetzt (vgl. § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VKD). Die einschlägigen Vorschriften müssen den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage im Abgabenrecht genügen (dazu [BGE 143 I 227](#); zu Zulässigkeit und Grenzen eines sehr weitgefassten Gebührenrahmens: [BGE 123 I 248 E. 3d S. 252](#)). Die Rahmensetzung orientiert sich in der Regel an empirischen Daten über durchschnittliche Aufwendungen für bestimmte typische Verfahren (vgl. Regierungsrat des Kantons Aargau, Beschreibung der Massnahmen der Leistungsanalyse in der Kompetenz des Grossen Rats, aktualisierte Beilage 5 zur Botschaft 14.162 [14.82] vom 13. März 2015, S. 7 ff.). Bei der Anwendung des Gebührenrahmens auf den Einzelfall wird zumal dann vom effektiven Untersuchungs- und Bearbeitungsaufwand abstrahiert, wenn dieser keine differenzierte Gebührenfestsetzung ermöglicht (oben E. 3.7).

Demnach drängt es sich hier auf, die Strafbefehlsgebühr anhand der Sanktion festzulegen. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen beginnt die Spanne der abgestuften Sanktionen bei Bussen von 400 Franken (ohne Ordnungsbussen); sie reicht bis zu Geldstrafen von 180 Tagessätzen resp. (innerhalb der Strafbefehlskompetenz) Freiheitsstrafen von sechs Monaten ([Art. 352 Abs. 1 lit. d StPO](#)). Dieses Sanktionsspektrum ist mit dem Gebührenrahmen für Strafbefehlsverfahren gemäss § 15 Abs. 1 VKD in Beziehung zu setzen. Zur Einordnung der für die Geschwindigkeitsüberschreitung auszufällenden Sanktion kann freilich nicht der ganze, von 200 bis 10000 Franken reichende Gebührenrahmen herangezogen werden, denn dieser erfasst auch komplexe, untersuchungs- und bearbeitungsintensive Strafverfahren, die unter den Voraussetzungen von [Art. 352 StPO](#) durch Strafbefehl erledigt werden. Wie aus der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft zuhanden des Bezirksgerichts hervorgeht, sieht die Gebührenweisung für die Staatsanwaltschaften denn auch eine nur teilweise Ausschöpfung des Gebührenrahmens vor. Demnach gilt, soweit hier interessierend, eine Obergrenze von Fr. 1700.– (vgl. zur Offenlegung interner Weisungen, anhand derer pflichtgemässes Ermessen wahrgenommen wird, [BGE 141 IV](#)

Die Position der ausgefallten Strafe (bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen und Verbindungsbusse von Fr. 1100.–) im Sanktionsspektrum von 400 Franken Busse bis Geldstrafe von 180 Tagessätzen resp. Freiheitsstrafe von sechs Monaten (Obergrenze für Strafbefehle) ist auf den gemäss Weisung auszuschöpfenden Gebührenrahmen von 200 bis 1700 Franken zu übertragen. Mit Blick darauf erscheint die strittige Strafbefehlsgebühr auch im reduzierten Umfang von Fr. 600.– zwar vergleichsweise hoch angesetzt. Da immerhin eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln nach [Art. 90 Abs. 2 SVG](#) vorliegt, ist diese Festlegung jedoch mit den dargelegten Grundsätzen vereinbar; sie erscheint nicht als übermässig. Eine missbräuchliche oder sonstwie bundesrechtswidrige Ermessensausübung ist nicht gegeben.

3.9. Die Vorinstanzen haben sich am tatsächlichen behördlichen Aufwand orientiert. Eine solche Bemessungsweise steht hier nicht im Vordergrund, weil der Untersuchungs- und Bearbeitungsaufwand wie erwähnt weitgehend unabhängig vom Ausmass der Geschwindigkeitsüberschreitung anfällt, somit die Tatschwere nur unzureichend reflektiert. Nimmt man den Vorinstanzen folgend dennoch den tatsächlichen Zeitaufwand zum alleinigen Massstab, ist die vorinstanzliche Bestätigung der erstinstanzlich von Fr. 900.– auf Fr. 600.– herabgesetzten Strafbefehlsgebühr auch unter diesem Blickwinkel nicht willkürlich.

Der aus Sicht der Vorinstanzen massgebende Aufwand wird in einer detaillierten Auflistung von Arbeitsschritten der Polizei und der Staatsanwaltschaft beschrieben (vgl. die Verfügung des Bezirksgerichts Baden vom 31. Juli 2018, S. 11 E. 3.6.3). Mit Blick darauf erscheint eine zeitliche Inanspruchnahme der Kantonspolizisten und der Kanzleimitarbeiterin der Staatsanwaltschaft von zusammen vier Stunden sowie der Staatsanwaltschaft von zwei Stunden plausibel, selbst wenn berücksichtigt wird, dass es sich mehrheitlich um Routineaufgaben handelt. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang, einzelne Vorgänge (wie die Kontrolle der Personalien der beschuldigten Person) würden doppelt – als Verrichtungen von Polizei und Staatsanwaltschaft – erfasst. Abgesehen davon, dass solche Vorgänge zeitlich nicht stark ins Gewicht fallen, ist nicht einzusehen, weshalb identifikatorische Vorkehren der Polizei nicht auf Ebene der Staatsanwaltschaft zu Kontrollzwecken wiederholt werden sollten. Ansonsten legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Einschätzung

---

des Zeitbedarfs willkürlich sein sollte (vgl. Art. 105 Abs. 1 und 2 sowie 106 Abs. 2 BGG; [BGE 141 IV 369](#) E. 6.3 S. 375; [140 III 115](#) E. 2 S. 117).

Soweit der Beschwerdeführer eine eigene Berechnung des auf die Gebühr anrechenbaren Aufwandes vornimmt (vgl. oben E. 2.1), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da er sich hierbei nicht auf die laut Vorinstanz einzubeziehenden Arbeitsschritte bezieht, ist nicht dargetan, weshalb die Strafbefehlsgebühr rechtsfehlerhaft festgesetzt sein sollte (vgl. [Art. 42 Abs. 2 BGG](#)). Daran ändert das Vorbringen nichts, wonach bei angenommenen ca. 60 000 Strafbefehlen jährlich im Kanton Aargau allein für diese Kategorie von Verfahren ein Bedarf für jeweils 300 Vollzeitstellen für Staatsanwälte, Polizisten und Kanzleipersonal bestünde, wenn für einen Strafbefehl der vorliegenden Art tatsächlich vier Stunden Aufwand für Polizisten und Kanzleimitarbeiter und zwei Stunden für die juristische Sachbearbeitung anfallen würden. Die Vorinstanz hatte zu beurteilen, ob bei der Festlegung der strittigen Gebühr die Grenzen des behördlichen Ermessens eingehalten worden sind. Alles Weitere liefe sozusagen auf eine allgemeine Kosten-Nutzen-Analyse der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsabläufe hinaus. Dafür besteht im Rahmen einer Einzelfallkontrolle kein Raum.

[...]

## Bemerkungen:

Am vorliegenden Entscheid erstaunt im Hinblick auf [Art. 422 Abs. 1 StPO](#), dass das Bundesgericht den tatsächlichen Aufwand für einen Strafbefehl nur als einen von mehreren, ja sogar nur als nebensächlichen Bemessungsfaktor für die Strafbefehlsgebühr betrachtet. Denn obwohl die StPO die Verfahrenskosten nur minimalistisch regelt und deren genaue Berechnung an den Bund bzw. die Kantone delegiert, bestimmt sie doch, dass die Verfahrenskosten «aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall» bestehen ([Art. 422 Abs. 1 StPO](#)). Immerhin bezeichnet das Bundesgericht am Schluss den vorinstanzlich geschätzten zeitlichen Aufwand von sechs Stunden für den konkreten Strafbefehl als nicht willkürlich.

Wir versuchen, den effektiven finanziellen Aufwand für einen durchschnittlichen Strafbefehl anhand der Jahresrechnung 2018 des Kantons Aargau approximativ zu berechnen: Bei 39 319 erledigten Strafverfahren (davon 32 884 Strafbefehle) entstand den kantonalen Strafverfolgungsbehörden im Jahr 2018 ein Aufwand von CHF 24723000.–. Ein Strafverfahren kostete somit im Durchschnitt rund CHF 630.– (vgl. Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018, Vom Grossen Rat beschlossen und genehmigt am 18.6.2019, 75 ff.; vgl. auch unveröffentlichtes Urteil des Präsidiums des Strafgerichts Rheinfelden im Verfahren ST.2017.111 vom 16.1.2019, E. 5.2.1, m.w.H., das Durchschnittskosten von CHF 650.– errechnet). So gesehen sind die vorliegend von den kantonalen Vorinstanzen festgesetzten Gebühren von CHF 600.– für einen SVG-Standardfall nicht nur nicht willkürlich, sondern völlig in Ordnung.

Das Bundesgericht geht nun aber einen bemerkenswerten Schritt weiter. Im Gegensatz zu den kantonalen Instanzen verlangt es, dass die Strafverfolgungsbehörde bei der Gebührenfestsetzung auch das verhängte Strafmass als qualitatives Element «im Blick behält». Denn aus Sicht der obersten Richter muss sich eine Strafbefehlsgebühr auch an den Auswirkungen auf die verurteilte Person orientieren. Aus den weiteren Erwägungen wird deutlich, dass für das Bundesgericht die verhängte Sanktion bzw. die Tatschwere sogar das zentrale Kriterium darstellt. Das Bundesgericht begründet die Berücksichtigung des Strafmasses als qualitatives Element im Wesentlichen damit, dass [Art. 422 Abs. 1 StPO](#) die Art und Weise der Berechnung nicht regle, sondern nur bestimme, wozu die Strafbefehlsgebühren verwendet werden. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Nach dem Äquivalenz- und dem Kostendeckungsprinzip sind die Gebühren auch gestützt auf [Art. 422 Abs. 1 StPO](#) so festzusetzen, dass sie den Aufwand annähernd oder ganz decken. Ausschlaggebend muss der effektive Aufwand der Strafverfolgungsbehörden sein, bestehend aus Personal- und Sachaufwand etc. Der Aufwand der Strafverfolgungsbehörden hängt dabei nicht oder höchstens mittelbar von der Höhe der ausgefallten Strafe ab, die Resultat der rechtlichen Würdigung des bewiesenen Sachverhalts und Ausfluss der persönlichen Schuld des Betroffenen ist.

Der Wortlaut von [Art. 422 Abs. 1 StPO](#) enthält keinen Hinweis, dass die Gebühren anhand des Strafmasses zu bestimmen sind. Bereits im Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung war die in der Schweiz klassische Aufteilung in Gebühren und Auslagen vorgesehen; zu den Gebühren «zur Deckung des Bund und Kanton im konkreten Straffall entstehenden Aufwandes» sollten die «Bund oder Kanton erwachsenden Barauslagen» dazugeschlagen werden ([Art. 493 Abs. 1 VE-StPO](#)). Im Entwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung sah der Bundesrat die heute gültige Formulierung vor und unterschied in der Botschaft «zwischen den allgemeinen Kosten der Rechtsprechung und den mit einer bestimmten Strafsache verbundenen Kosten». Die Gebühren dürften gemäss der Landesregierung nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Äquivalenz nicht höher sein als die Kosten, die der Staat zur Erbringung der entsprechenden Leistung aufgewendet hat. Die Gebühren müssten mit dem objektiven Wert der Leistung vereinbar sein und sich in einem vernünftigen Rahmen halten (vgl. [BBl 2006 1325](#)). Sinn und Zweck der Verfahrenskosten im Strafprozess ist die Abgeltung des behördlichen Aufwandes, nicht die zusätzliche Bestrafung für ein strafrechtliches Unrecht. Die ausgefallte Sanktion darf, wenn wir [Art. 422](#)



[Abs. 1 StPO](#) grammatikalisch und teleologisch auslegen, entgegen dem Bundesgericht niemals «Leitkriterium» für die Gebührenfestsetzung sein. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben besteht daher grundsätzlich kein Raum, über das Kriterium

«Bedeutung der Sache» gemäss der Ausführungsbestimmung in § 3 Abs. 1 VKD/AG die ausgefallte Sanktion als qualitatives Element in die Gebührenfestsetzung einzubeziehen (vgl. auch Arnold, Die Verfahrenskosten gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Unter teilweisem Einbezug des Zürcher Rechts, Diss. Zürich 2018, 25).

Die Strafbefehlsgebühr soll gemäss Bundesgericht schematisch anhand einer Sanktionsskala abgestuft festgelegt werden. Dabei dürfe das Kriterium Sanktion bei geringem Behördenaufwand und grosser Tatschwere auch schon mal eine überproportionale Strafbefehlsgebühr rechtfertigen. Im vorliegenden Fall lautete die Strafe auf 20 Tagessätze Geldstrafe und 1100 Franken Busse in einem Sanktionsspektrum bis 180 Tagessätze für ein Vergehen nach [Art. 90 Abs. 2 SVG](#). Das Bundesgericht vergleicht diese Sanktion mit dem – nota bene bloss intern gemäss Weisung begrenzten – Gebührenrahmen von CHF 200.– bis 1700.– und kommt zum Schluss, dass die Strafbefehlsgebühr von CHF 600.– zwar vergleichsweise hoch, aber angesichts der zugrunde liegenden groben Verkehrsregelverletzung bundesrechtskonform ist. Wir rechnen nach: Legen wir die Geldstrafe zugrunde, so bewegt sich diese mit 20 am unteren Ende der möglichen Skala von 3 bis 180 Tagessätzen, d.h., sie schöpft den Strafrahmen nur zu rund 11 Prozent aus. Nach der höchstrichterlichen Methode dürfte dann aber die Gebühr im vorgegebenen Rahmen bloss CHF 365.– oder sogar nur CHF 200.– betragen und nicht CHF 600.– (11 Prozent von CHF 1500.– über dem Minimum von CHF 200.– bzw. Minimum von CHF 200.–).

Damit zeigt sich, dass die vorliegend angewandte Methode des Bundesgerichts unausgegoren und problematisch ist. Sie pönalisiert mit der Berücksichtigung der ausgefallten Sanktion die Gebühren, wo doch das Gericht selbst genau auf diese Gefahr hinweist und wo die Vorgabe in [Art. 422 Abs. 1 StPO](#) etwas anderes sagt. Strafe und Gebühr sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Nur mit viel Phantasie lässt sich sagen, dass im Einklang mit dem Äquivalenzprinzip die objektive Bedeutung des hoheitlichen Akts bei einem Strafbefehl mit hohem Strafmass höher ist. Doch die Auswirkungen auf die verurteilte Person sollten sich im Bereich des Strafrechts primär aus der Strafe ergeben. Wenn der finanzielle Gesamtaufwand der Strafverfolgungsbehörden und die Anzahl Strafbefehle bekannt sind, kann die Durchschnittsgebühr zuverlässig berechnet werden. Eine Heranziehung der Sanktion als weiteres Kriterium erscheint überflüssig, ja falsch. Korrigierende Erhöhungen bzw. Kürzungen, weil die Abgabe im konkreten Fall in einem offensichtlichen Missverhältnis zur objektiven Bedeutung des hoheitlichen Akts oder nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung steht, erübrigen sich grundsätzlich. Entgegen dem Bundesgericht besteht gerade «für massenhaft vorkommende Verkehrsdelikte» praktisch wenig Grund, bei der Gebührenfestsetzung das Strafmass unter dem Titel «Bedeutung der Sache» heranzuziehen. Ob nun die konkrete Strafe 20 oder 60 Tagessätze beträgt, ist gebührenmässig bei Massengeschäften irrelevant. Daraus ist zu fordern, dass «Leitkriterium» bei Strafbefehlsgebühren der durchschnittliche Gesamtaufwand der Strafverfolgungsbehörden durch Anzahl Strafbefehle sein muss, das Strafmass hingegen nur sehr zurückhaltend als Korrektiv verwendet werden darf, wobei an Spezialfälle mit nachweislich extrem hohem oder tiefem Aufwand oder an Strafbefehle an den äussersten Rändern der Strafmasssskala zu denken ist.

Interessanterweise ist das Abstellen auf das Strafmass von derselben strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts bei Gerichtsgebühren bislang, soweit ersichtlich, nicht gefordert worden. So stützte sich das Gericht mit Bezug etwa auf die basel-städtischen Gebühren für ein Strafurteil auf den

«Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematisch, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen» und die Gebühren nicht «in jedem Fall *genau* (Hervorhebung durch den Autor) dem Verwaltungsaufwand entsprechen [müssen]» (vgl. [BGE 141 I 105](#), 109 E. 3.3.2). In einem Fall aus dem Kanton Thurgau hielt das Bundesgericht zutreffend fest, dass die Gebühren den allgemeinen Aufwand für die Bereitstellung der Strafbehörden (Besoldung, Räumlichkeiten etc.) decken sollten. Dabei dürften sie «nicht höher sein als die Kosten, die der Staat zur Erbringung der entsprechenden Leistung aufgewendet hat» (vgl. [BGE 141 IV 465](#), 470 E. 9.5.1). Jener – in der amtlichen Sammlung publizierten – Rechtsprechung ist zuzustimmen, dem vorliegenden Entscheid hingegen kann höchstens hinsichtlich des Resultats, jedoch nicht in Bezug auf die Begründung beigepllichtet werden.



**Dr. iur. Stefan Meichssner, Rechtsanwalt/Fachanwalt SAV  
Strafrecht**